

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01113 vom 29. Februar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-02-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.01113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.01113)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01113 du 29 février 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01113 del 29 febbraio 2012

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung).

2.2. Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die:

a. ihre Erwerbsunfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;

b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und

c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG; bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 1 IVG).

2.3. Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und aller Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener



(Anamnese) abgegeben worden ist, wenn die Beschreibung der medizinischen Situation und Zusammenhänge einleuchtet und die Schlussfolgerungen des Arztes begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a, BGE 122 V 160 f. Erw. 1c, je mit Hinweisen; zum Ärztlichen Gutachten vgl. auch Meyer-Blaser in: H. Fredenhagen, Das Ärztliche Gutachten, 4., ergänzte Auflage 2003, S. 24 f.).

### E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin hat mit unangefochten in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 27. September 2007 (Urk. 10/23) den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente mangels leistungsbegleitender Erwerbsunfähigkeit verneint. Zur Begründung dieser Verfügung hatte die Beschwerdeführerin mitunter ausgeführt, gemäss ihren medizinischen Abklärungen sei der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit zu 20 % eingeschränkt. Eine behinderungsangepasste sei ihm jedoch zu 100 % zumutbar. Sie stützte sich dabei auf den Bericht von Y. \_\_\_ vom 8. Januar 2007 (Urk. 10/7). Darin hatte dieser einen hochgradigen Verdacht auf eine X-chromosale juvenile Retinoschisis beidseits, eine Makula mit Radspeichenphänomen beidseits, bestehend seit längerer Zeit, sowie mittelperiphere WWP-ähnliche Veränderungen, bestehend sicher länger als 2000, diagnostiziert (Urk. 10/7/1). Unter dem Titel "erhobene Befunde" hatte Y. \_\_\_ mitunter einen Fernvisus rechts sc (sine correctione) von 0,1 resp. cc (cum correctione) von 0,2 und einen Fernvisus links sc von 0,2 resp. cc von 0,3 - 0,4 angeführt (Urk. 10/7/2). Diese Diagnosen und Befunde blieben laut den Angaben von Y. \_\_\_ in seinem Verlaufsbericht vom 13. Juni 2007 bis dahin unverändert (Urk. 10/17).

3.2 In seinem Schreiben an die Beschwerdeführerin vom 13. Dezember 2007 teilte Y. \_\_\_ unter Bezugnahme auf deren negativen Vorbescheid vom 14. August 2007 (Urk. 10/23) mit, gemäss den Angaben von Z. \_\_\_ von der Augenklinik des Spitals L. \_\_\_ in seinem Bericht vom 3. Dezember 2007 bestehe an der Diagnose einer X-chromosalen juvenilen Retinoschisis kein Zweifel. Der Fern- und Nahvisus betrage rechts 0,16 und links 0,2. Seines Erachtens bestehe mit dieser schweren Sehbehinderung eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 10/24, vgl. Urk. 10/31). Auf Nachfrage der Beschwerdeführerin hin gab Y. \_\_\_ an, er habe diese Visuswerte am 6. Juni 2007 erhoben (Urk. 10/35). Diese Angabe steht zwar im Widerspruch zu seinen Ausführungen im Verlaufsbericht vom 13. Juni 2007 (Urk. 10/17), deckt sich aber mit den Einträgen, welche er in der Krankengeschichte des Beschwerdeführers gemacht hat (Urk. 10/43/8).

Die Beschwerdeführerin hat aufgrund dieser - vor Erlass der Verfügung vom 27. September 2007 eingetretenen - Verminderung der Visuswerte trat die Beschwerdeführerin auf das Gesuch des Beschwerdeführers resp. von Y. \_\_\_ vom 13./21. Dezember 2007 (Urk. 10/24, Urk. 10/31 und Urk. 10/34) ein und klärte materiell ab, ob angesichts dieser Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers nunmehr eine anspruchsbegleitende Invalidität besteht.

Die Beschwerdeführerin hat die genannten Schreiben des Beschwerdeführers resp. von Y. \_\_\_ somit nicht nur als Neuanmeldung im Sinne von Art. 87 Abs. 4 IVV, sondern sinngemäss und materiell als Wiedererwägungsgesuch behandelt, was nicht zu beanstanden ist.

3.3 Demnach ist vorliegend ohne Weiteres materiell zu prüfen, ob der Beschwerdeführer angesichts der besagten Verschlechterung der Visuswerte Anspruch

auf eine (ganze) Rente der Invalidenversicherung hat.

#### **E. 4**

4.1.1. Die Beschwerdeführerin machte geltend, gemäss ihren Abklärungen sei dem Beschwerdeführer die angestammte Tätigkeit als Imbissbudenbesitzer nicht mehr, eine den Behinderungen angepasste Tätigkeit jedoch in einem Pensum von 70 % zumutbar (Urk. 2 Seite 1). Im ophthalmologischen Gutachten vom 24. Juli 2008 sei festgehalten worden, dass die definitive Restarbeitsfähigkeit erst nach durchgeführten Eingliederungsmassnahmen bestimmt werden könne. Bei den angebotenen Eingliederungsmassnahmen habe sich der Beschwerdeführer jedoch offensichtlich nicht motiviert gezeigt. Dies kontrastiere mit dem für sie relevanten Bericht der Blindenverein K. \_\_\_ vom 14. Januar 2009, in welchem eine 60%ige bis 80%ige Leistungsfähigkeit bei einem ganztagigen Pensum ausgewiesen sei. Aufgrund dieses Berichts habe sie die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit auf 70 % festgelegt. Diese Beurteilung sei auch klar im Hinblick auf die freie Wirtschaft erfolgt (Urk. 2 Seite 2). Bei einem Valideneinkommen von Fr. 45'606.95 und einem Invalideneinkommen von Fr. 38'390.70 ergebe sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 7'216.25 resp. ein Invaliditätsgrad von 16 % (Urk. 2 Seite 3).

4.2. Der Beschwerdeführer brachte dagegen vor, aus dem Bericht des Blindenvereins K. \_\_\_ gehe lediglich hervor, wie hoch seine Leistungsfähigkeit in einem geschätzten Rahmen sei. Es gehe nicht an, die Leistungsfähigkeit im geschätzten Rahmen auf die freie Wirtschaft zu übertragen. Dass die Anforderungen dieser beiden Bereiche völlig unterschiedlich sind, habe sich im Rahmen der durchgeführten Eingliederungsberatung bzw. an den Schnuppertagen, welche er in der freien Wirtschaft absolviert habe, gezeigt. Die Angaben der zuständigen Personalvermittlerin von "N. \_\_\_" zeigten klar die behinderungsbedingten Einschränkungen bei einer Tätigkeit in der freien Wirtschaft auf. Die IV-seitige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit sei daher viel zu hoch gegriffen (Urk. 1 Seite 4). Auch die Ausführungen im augenärztlichen Gutachten zeigten klar, dass seine Einschränkungen erheblich höher seien, als von der IV angenommen (Urk. 1 Seite 5). Was das Valideneinkommen betreffe, so seien die Löhne im Gastgewerbe, welche die Beschwerdeführerin zu dessen Ermittlung herangezogen habe, bekanntlich notorisch tief. Ein selbständiger Imbissbudenbesitzer könne demgegenüber bei gutem Geschäftsgang vermutlich ein höheres Einkommen generieren. Beim Invalideneinkommen sei ein höherer Abzug gerechtfertigt (Urk. 1 Seiten 5 und 6).

#### **E. 5.1**

5.1.1. A. \_\_\_ führte in seinem ophthalmologischen Gutachten vom 24. Juli 2008 als Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit (1) eine hereditäre Makula-Dystrophie (x-chromosomal vererbte juvenile Retinoschisis bei Mutation c.304 C>T im RS1-Gen nachgewiesen sowie mittelperipherer White-without-pressure Netzhautveränderungen), (2) eine Cataracta coerulea beidseits sowie (3) Hyperopie und Astigmatismus beidseits und als Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine okuläre Hypertension beidseits (Differentialdiagnose: Glaukom) an. Als Nebendiagnose erhob er eine depressive Entwicklung (anamnestisch [Urk. 10/53/1-2]). Es handle sich um eine kongenitale, nicht progrediente, beidseitige Visusverminderung. Wie der Beschwerdeführer noch vor einigen Jahren in seiner früheren Tätigkeit zurecht

gekommen sei, bleibe ein Rätsel, da er sich doch noch ohne die notwendigen Hilfsmittel habe durch den Alltag kämpfen müssen. Es sei durchaus vorstellbar, dass ein bedingtes Steigerungspotential der Sehkraft vorliege, welches ein Reintegrationspotential vorhersage. Deshalb könne im Moment nicht von einem Endzustand die Rede sein. Vor dem Hintergrund der cataracta coerulea und der depressiven Entwicklung wie auch dem aktuellen Beschwerdemuster scheine für die Reintegration aber eine ganzheitliche Unterstützung die entscheidende Rolle zu spielen, und diese sei in Anbetracht seiner offenbar noch vorhandenen gesunden Basis im Privatleben mit der entsprechenden paramedizinischen Unterstützung auch realisierbar. Aus ophthalmologischer Sicht sei die aktuelle Tätigkeit als Imbissstandbetreuer nicht mehr zumutbar. Das Restarbeitsprofil im Verlauf werde sich durch eine Verbesserung der Sehkraft und Minderung der Beschwerden sowohl quantitativ als auch qualitativ etwas verbessern lassen, da die Voraussetzungen der Therapie-Compliance scheinbar nicht das Problem gewesen seien (Urk. 10/53/13). Hingegen könne eine Verschlechterung der Augenbeschwerden, sei dies subjektiv, morphologisch oder funktionell, den Zug des Eingliederungsprozesses sowohl alleine und aber nicht zuletzt auch indirekt über eine weitere ganzheitliche Dekompensation der Betroffenen entgleisen lassen, wie aus dem dokumentierten Verlauf in der noch nicht weit entfernten Vergangenheit zu erfahren sei. In einer angepassten Tätigkeit sei von einem Restarbeitsprofil von 20 % bis 30 % auszugehen, zum Beispiel als Lagermitarbeiter oder Aushilfe (Urk. 10/53/13-14). Eine kausale Therapie sei zur Zeit nicht möglich. Abhängig von der Visusminderung seien vergrößernde Sehhilfen zu empfehlen (Urk. 10/53/14). Weitere Hilfsmittel und eine berufliche Umstellung seien ausgesprochen nötig. Berufliche Massnahmen seien insbesondere zum jetzigen Zeitpunkt aussichtsreich, da die vorhandene Sehstärke ein einfacheres Lernvorgehen noch erlaube. Für die berufliche Umschulung sollten verschiedene Zentren mit spezifischer Betreuung involviert werden. Bei der Anpassung von Arbeitsplätzen komme der optimalen Gestaltung mit blendfreier Ausleuchtung ebenso Bedeutung zu wie der adäquaten Computerausstattung sowie den entsprechenden Kenntnissen in der Anwendung des Computers (Urk. 10/53/15).

5.1.2.2 Wie erwähnt, veranlasste die Beschwerdegegnerin daraufhin eine dreimonatige berufliche Abklärung in den Blindenwerkstätten M.\_\_\_\_. Im betreffenden Bericht vom 14. Januar 2009 (Urk. 10/76) führte deren Betriebsleiter, E.\_\_\_\_, aus, die Orientierung am Arbeitsplatz habe dem Beschwerdeführer keine Schwierigkeiten gebracht. Er habe sich auch ohne Hilfsmittel gut zurecht gefunden. Auffallend sei gewesen, dass der Beschwerdeführer nie über ein Hindernis gestolpert sei (Urk. 10/76/1). Er sei in der Lage gewesen, einfache Korbflechtarbeiten zu verrichten, wobei er gute Ergebnisse erzielt habe. Auffallend sei gewesen, dass er die Arbeiten in korrekter Arbeitshaltung mit normaler Sichtdistanz habe ausführen können. Er verfüge über ein gutes Auffassungsvermögen und handwerkliches Geschick. Einfache Verpackungsarbeiten seien ihm gut zur Hand gegangen. Eine gute Beleuchtung am Arbeitsplatz sei hier jedoch Voraussetzung gewesen. Hier habe er praktisch alle Arbeiten ausführen können. Kontrolle sei nötig gewesen, da er es mit der Zuverlässigkeit nicht so genau genommen habe. Ein Einsatz in der Küche habe gezeigt, dass er diese Arbeiten gewohnt sei. Praktisch alle Hilfsarbeiten hätten ausgeführt werden können. Eine Einschränkung durch seine Sehbehinderung habe sich nur im Umgang mit scharfen Messern gezeigt. In der Holzbearbeitung sei der Beschwerdeführer an diversen Holzbearbeitungsmaschinen eingesetzt gewesen. Mit etwas Anfangsschwierigkeiten habe er auch diese Arbeiten gut gemeistert, wobei sich Serienarbeiten am besten geeignet hätten. Richtiges Einstellen der

Sicherheitsvorkehrungen sei jedoch die Voraussetzung gewesen. Auch hier seien Kontrollen nftig gewesen. ber all die Arbeiten habe sich eine quantitative Arbeitsleistung zwischen 60 % bis 80 % ergeben. Auch das Arbeitspensum von 8 Stunden pro Tag habe er gut einhalten knnen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Abklrungszeit seien sie der Auffassung, dass der Beschwerdefhrer mit seiner jetzigen Sehbehinderung durchaus noch eine Chance habe, einer Arbeit in der freien Wirtschaft nachzugehen. Wieweit jedoch die jetzige Arbeitssituation dies zulasse, sei schwer abzuschtzen. Sie shen ihn in einem Montage- oder auch Lagerbetrieb (Kommissionierung), knnten sich ihn aber auch in einer Heimkche als Hilfskraft vorstellen. Da der Beschwerdefhrer praktisch begabt sei, komme jede einfache handwerkliche Ttigkeit in einem Produktionsbetrieb in Frage. Es sei jedoch schwer zu beurteilen, wie sich seine Sehbehinderung entwickeln werde. Die Arbeitsmglichkeiten wrden sich bei einer weiteren Verschlechterung erheblich einschrnken (Urk. 10/76/2).

5.1.3 C. \_\_\_\_, bei welchem der Beschwerdefhrer ab dem 7. Mai 2007 in unregelmssiger psychiatrischer Behandlung stand (Urk. 10/79/2), erhob in seinem Bericht an die Beschwerdegegnerin vom 10. Februar 2009 eine leichte depressive Episode (ICD-10 F32.1), bestehend seit 2007, welche reaktiv auf seine Visusverminderung und auf seine Arbeitssituation sei (Urk. 10/79/2). Aus psychiatrischer Sicht sei dem Beschwerdefhrer, wenn die Kontrolle seiner Sehschrfe in Ordnung sei, eine Stelle in der Privatwirtschaft (in einer Imbissbude oder einem trkischen Geschft) zumutbar (Urk. 10/79/3). Er komme alleine in die Sprechstunde, und man habe nicht das Gefhl, dass er den Weg oder ihn - C. \_\_\_\_ - nicht sehe (Urk. 10/79/3-4). Der Beschwerdefhrer sei psychomotorisch ruhig, nicht suizidal und aus seiner Sicht zu 100 % arbeitsfhig in der Privatwirtschaft ab 1. Januar 2009 (Urk. 10/79/6).

5.1.4 Im Schlussbericht der "N. \_\_\_\_" vom 9. September 2009 fhrte die zustndige Personalberaterin, F. \_\_\_\_, aus, aufgrund des Abklrungstrainings in M. \_\_\_\_ habe davon ausgegangen werden knnen, dass der Beschwerdefhrer im Alltag erstaunlich uneingeschrnkt sei und seine Erfahrungen im Kchenbereich positiv erkennbar seien. Er habe aber keinerlei Referenz aus der Wirtschaft vorzuweisen, nur einen sehr rudimentren Lebenslauf und sei selbst vllig verunsichert ob seiner Leistungsfhigkeit. Referenzen und seine buerliche Herkunft resp. seine Imbiss Erfahrung bercksichtigend, htten sich der Gartenbereich sowie Hilfsarbeiten in der Kche angeboten. Der Beschwerdefhrer habe daraufhin in der Grtnerei P. \_\_\_\_ zwei Schnuppertage absolvieren knnen. Er habe sich dort willig gezeigt, aber behinderungsbedingt feine Arbeiten wie Pikieren und Sren nicht befriedigend erledigen knnen. Ein Einsatz in einer grsseren Grtnerei mit grberen Arbeiten sei mangels Vakanz nicht mglich gewesen. Eine Stelle bei der Firma Q. \_\_\_\_ als Dishwasher habe er nicht antreten knnen, weil er einen Eintrag im Strafregister habe. Sodann seien zwei Schnuppertage im Restaurant R. \_\_\_\_ in Oerlikon im Office durchgefhrt worden, wobei der Beschwerdefhrer ber Mdigkeit und Konzentrationsschwierigkeiten geklagt habe. Die Arbeiten seien ihm zu streng und zu schnell gewesen, seine Augen seien rasch ermdet und er habe am Nachmittag doppelt gesehen. Er habe viele Pausen machen mssen. Auch sei ihm seine passive, unbeholfene Arbeitshaltung nachteilig ausgelegt worden. Um die Wiedereingliederung zu ermglichen, empfehle sie als ersten Schritt die Teilnahme an einem wirtschaftsnahen Einsatzprogramm des Sozialdienstes, beispielsweise in der Kche eines Altersheimes oder eines Mensabetriebes, damit der

Beschwerdeführer sich eine berufliche Referenz erarbeiten, seine Ressourcen konzentrieren und seine Deutschkenntnisse verbessern könne (Urk. 10/104; vgl. Urk. 10/98-100).

## E. 5.2

5.2.1.1.1 Die Beschwerdegegnerin stützt ihre Auffassung, wonach dem Beschwerdeführer die angestammte (selbständige) Tätigkeit als Imbissbudenbesitzer nicht mehr, eine behinderungsangepasste Tätigkeit jedoch zu 70 % zumutbar ist, insbesondere auf den Bericht der Blindenverein K. über die berufliche Abklärung des Beschwerdeführers vom 14. Januar 2009 (Urk. 10/76, vgl. Erwägung 5.1.2).

5.2.2.1.1 Der Beschwerdeführer brachte dagegen zunächst vor, aus den Ausführungen in diesem Bericht gehe lediglich hervor, wie hoch die Arbeitsleistung im geschätzten Rahmen sei (Urk. 1 Seite 4). Dem ist entgegen zu halten, dass sich E. von den Blindenwerkstätten M. bei der im genannten Bericht vom 14. Januar 2009 vorgenommenen Einschätzung ausdrücklich auf eine Arbeit des Beschwerdeführers in der freien Wirtschaft bezog (Urk. 10/76/2). Anlässlich des zuvor am 6. Januar 2009 mit der Berufsberatung der Beschwerdegegnerin geführten telefonischen Auswertungsgesprächs hatte er sich ebenfalls dahingehend geäußert, dass der Beschwerdeführer auf dem freien Markt arbeitsfähig sei. Er sei aber verlangsamt. Ein geschätzter Arbeitsplatz sei nicht notwendig (Urk. 10/77/2-3). Zwar dürfte eine Anstellung des Beschwerdeführers ein gewisses soziales Entgegenkommen seitens des Arbeitgebers bedingen, muss doch gemäss den Angaben von E. kontrolliert werden, ob die Sicherheitsvorkehrungen eingehalten und die aufgegebenen Arbeiten richtig ausgeführt wurden. Mit Blick auf die weiteren Feststellungen von E., wonach der Beschwerdeführer keine Schwierigkeiten mit der Orientierung am Arbeitsplatz gehabt, sich ohne Hilfsmittel zurecht gefunden, den Arbeitsweg von Schlieren nach M. bei Dunkelheit und ohne Stock zurückgelegt und praktische Begabung bewiesen hat (Urk. 7/76/2 und Urk. 10/77/2), besteht aber kein Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer wegen seiner Sehbehinderung auf einen geschätzten Arbeitsplatz angewiesen sein könnte (vgl. Erwägung 6.4.1).

5.2.3.1.1 Der Beschwerdeführer machte im Weiteren geltend, auch aus medizinisch-theoretischer Sicht seien die starken Einschränkungen bei einer behinderungsangepassten Tätigkeit dokumentiert (Urk. 1 Seite 5). Dazu ist zu bemerken, dass das Gutachten von A. vom 24. Juli 2008 (Urk. 10/53) zwar auf einschlägigen fachärztlichen Untersuchungen beruht und in Kenntnis der Vorakten abgegeben wurde. Sodann hat A. ausführlich dargelegt, worauf die von ihm gestellten Diagnosen gründen. Seine Erläuterungen sind jedoch weitestgehend medizinisch-theoretischer Natur. Fallbezogene Feststellungen hat er nur am Rande gemacht. Seine Einschätzung (100%ige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit, 20-30%ige Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit [Urk. 10/53/14-15]) hat er sodann nicht nachvollziehbar begründet.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä An dieser Stelle ist einerseits darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes die - korrekte - Diagnosestellung eines Gesundheitsschadens nach Art. 4 Abs. 1 IVG und Art. 3 ATSG keinen Einfluss auf den für die Invaliditätsbemessung relevanten, allein auf Grund der Auswirkungen des Leidens ermittelten Grad der Arbeitsunfähigkeit hat. Vielmehr muss in jedem Einzelfall

eine Beeinträchtigung des Leistungsvermögens unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbeschrieben von der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 26. April 2005 in Sachen K., I 131/05, Erw. 4.2). Entscheidend ist somit nicht die genaue Diagnose, sondern vielmehr die Frage, welche Arbeitsfähigkeit der versicherten Person trotz des Gesundheitsschadens verbleibt (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 26. April 2005 in Sachen R., I 738/04, Erw. 2.2.1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sodann ist zu erwähnen, dass im Gebiet der Invalidenversicherung ganz allgemein der Grundsatz "(Selbst-)Eingliederung vor Rente" gilt. Nach diesem aus der allgemeinen Schadenminderungspflicht des Versicherten fließenden Grundsatz hat die invalide Person, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vorzukehren, um die Folgen ihrer Invalidität bestmöglich zu mildern. Deshalb besteht kein Rentenanspruch, wenn die versicherte Person selbst ohne Eingliederungsmassnahmen zumutbarerweise in der Lage wäre, ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Kann die versicherte Person ihre erwerbliche Beeinträchtigung in zumutbarer Weise selber beheben, so besteht gar keine Invalidität, womit es an der unabdingbaren Voraussetzung für jegliche Leistung der Invalidenversicherung - auch Eingliederungsmassnahmen - fehlt (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes I 816/05 vom 7. Juni 2006 E. 2.2 mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Wie A. \_\_\_ selbst bemerkte, kam der Beschwerdeführer in seiner bisherigen Tätigkeit als Imbissbuden-Betreuer in früheren Jahren sogar - noch - ohne die notwendigen Hilfsmittel zurecht (Urk. 10/53/13. Dies deutet aber darauf hin, dass es ihm gelungen ist, Verhaltensweisen zu entwickeln, welche die Auswirkungen seiner Sehbehinderung reduzieren. Damit hat sich A. \_\_\_ nicht auseinandergesetzt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Anlässlich der dreimonatigen beruflichen Abklärung in den Blindenwerkstätten M. \_\_\_ wurde demgegenüber eingehend geprüft, inwieweit der Beschwerdeführer de facto in der Lage ist, mit seiner Sehbehinderung einer handwerklichen Tätigkeit nachzugehen. Aufgrund der im betreffenden Bericht gemachten Angaben besteht kein Grund, an der Schlussfolgerung von E. \_\_\_, wonach sich über alle vom Beschwerdeführer verrichteten Arbeiten eine quantitative Arbeitsleistung zwischen 60 % und 80 % ergab und wonach er auch das Arbeitspensum von 8 Stunden präzierte (Urk. 10/76/2), zu zweifeln.

5.2.4 Ä Ä Dass nebst der Sehbehinderung ein invalidisierendes psychisches Leiden besteht, wurde vom Beschwerdeführer zu Recht nicht geltend gemacht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Wie erwähnt, erhob C. \_\_\_ in seinem Bericht an die Beschwerdegegnerin vom 10. Februar 2009 eine leichte depressive Episode (ICD-10 F32.1). Er kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer aus psychiatrischer Sicht zu 100 % arbeitsfähig sei (Urk. 10/79), was überzeugend erscheint.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Leichte depressive Episoden sind nämlich praxisgemäss grundsätzlich nicht geeignet, eine leistungsspezifische Invalidität zu begründen, zumal bei einem derartigen Gesundheitsschaden in der Regel davon auszugehen ist, dass die versicherte Person die daraus resultierenden Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte (vgl. Urteil des Bundesgerichtes I 905/06 vom 8. Mai 2007 E. 3.2 mit Hinweisen). Mit Blick auf die von C. \_\_\_ gemachten Feststellungen besteht denn auch kein

Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer aus psychischen Gründen in einer seinen somatischen Beschwerden angepassten Tätigkeit massgeblich beeinträchtigt sein könnte. Aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht gilt dies umso mehr, als er die zumutbaren medizinischen Behandlungsmassnahmen bislang fraglos nicht voll ausgeschöpft hat, wozu er aufgrund der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht (vgl. Erwägung 5.2.3) aber gehalten (gewesen) wäre. So besuchte er die Therapie bei C.\_\_\_\_, welche er im Mai 2007 aufgenommen hatte, offenbar nur unregelmässig, im Zusammenhang mit "seiner Versicherungsproblematik" (Urk. 10/79/2-3). Im Jahr 2009 scheint er sich sodann keiner psychiatrischen Behandlung mehr unterzogen zu haben (Urk. 10/106/2 und Urk. 10/98), was im Übrigen auch nicht auf einen ausgeprägten psychischen Leidensdruck schliessen lässt.

5.2.5.1.1. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sind schliesslich auch die Feststellungen der Personalberaterin F.\_\_\_\_ von "N.\_\_\_\_" in ihrem Schlussbericht vom 9. September 2009 (Urk. 10/104) nicht geeignet, die Schlussfolgerungen von E.\_\_\_\_ im Bericht vom 14. Januar 2009 (Urk. 10/76) in Frage zu stellen. Wohl scheint sich der Beschwerdeführer anlässlich der ihm durch diese Institution vermittelten Schnuppertage in der Gärtnerei P.\_\_\_\_ sowie im Office des Restaurants R.\_\_\_\_ in Oerlikon nicht bewährt zu haben. Zumindest die ihm in der Gärtnerei P.\_\_\_\_ gestellten Aufgaben (Pikieren und Säen) erscheinen aber seiner Behinderung auch nicht unbedingt angepasst. Eine Anstellung im Restaurant R.\_\_\_\_ ist gemäss den Angaben von Frau F.\_\_\_\_ sodann namentlich auch deshalb nicht zustande gekommen, weil der Beschwerdeführer dort unter Müdigkeit und Konzentrationsstörungen litt und sich passiv und unbeholfen verhielt. Demgegenüber hatte er offenbar in den Blindenwerkstätten M.\_\_\_\_ durchaus Interesse an der Arbeit gezeigt und keine Mühe mit der Orientierung am Arbeitsplatz gehabt (Urk. 10/76/1). Wie D.\_\_\_\_, FMH Allgemeinmedizin, vom RAD in seiner Stellungnahme vom 11. März 2010 zu Recht bemerkte (Urk. 10/126/2-3), lässt dies vermuten, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Schnuppertage im Restaurant R.\_\_\_\_ nicht - mehr - motiviert war. Offen bleiben kann, ob die von ihm geklagte Müdigkeit sowie die Konzentrationsstörungen mit der - episodisch auftretenden - psychischen Problematik (vgl. Erwägungen 5.1.3 und 5.2.1) in Zusammenhang stehen. Aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht stellen weder diese noch die fehlende Motivation Umstände dar, aufgrund welcher von der Unzumutbarkeit der Tätigkeit im Restaurant R.\_\_\_\_ ausgegangen werden müsste. Die Stelle bei der Firma Q.\_\_\_\_ als Dishwasher konnte er schliesslich - ebenfalls - aus invaliditätsfremden Gründen (Strafregistereintrag) nicht antreten (Urk. 10/104/1).

5.3.1.1.1. Es kann daher - mit der Beschwerdegegnerin resp. D.\_\_\_\_ vom RAD (Urk. 10/108/5) - von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten und einer 70%igen Leistungsfähigkeit (mit vollschichtigem Pensum) in einer behinderungsangepassten Tätigkeit ausgegangen werden.

1.1.1.1.1. Dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit dem Bericht des Blindenvereins K.\_\_\_\_ vom 14. Januar 2009 (Urk. 10/76) bis zum Erlass der - rechtsprechungsgemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildenden (BGE 130 V 446 E. 1.2 mit Hinweisen) - Verfügung vom 21. Oktober 2010 (Urk. 2) massgeblich verschlechtert hat, wurde nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich (vgl. Urk. 10/98, Urk. 10/106/2 und Urk. 10/106/5).

## E. 6

6.1. Im Weiteren ist zu prüfen, wie sich die eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers in wirtschaftlicher Hinsicht auswirkt.

6.2. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 S. 224 mit Hinweisen). Bezog eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (z.B. geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonierstatus) ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen, ist diesem Umstand bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG Rechnung zu tragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommensniveau begnügen wollte (BGE 125 V 146 E. 5c/bb S. 157 mit Hinweisen). Nur dadurch ist der Grundsatz gewahrt, dass die auf invaliditätsfremde Gesichtspunkte zurückzuführenden Lohneinbussen entweder überhaupt nicht oder aber bei beiden Vergleichseinkommen gleichmässig zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 222 E. 4.4 S. 225). Diese Parallelisierung der Einkommen kann praxisgemäss entweder auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entsprechende Heraufsetzung des effektiv erzielten Einkommens oder durch Abstellen auf die statistischen Werte (vgl. SVR 2008 IV Nr. 2 S. 3, I 697/05 und Urteil des Bundesgerichts I 750/04 vom 5. April 2006 E. 5.5) oder aber auf Seiten des Invalideneinkommens durch eine entsprechende Herabsetzung des statistischen Wertes (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 454/05 vom 6. September 2006 E. 6.3.3 mit Hinweisen) erfolgen (BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweisen).

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzielttes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1).

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter,

Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen mitverantwortliche Invaliditätsfremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 322 E. 5.2).

### 6.3.1.1

6.3.1.1 Wie eingangs erwähnt, war der Beschwerdeführer ab 2000 im U. & X. Imbissstand tätig, zunächst als Angestellter und ab 2004 als Selbständigerwerbender. Gemäss seinen Angaben musste er das Geschäft per Ende März 2007 aufgeben, weil der Imbissstand-Vertrag wegen einer Baustelle nicht verlängert wurde. Ansonsten hätte er den Stand behalten. In der Folge sei er auf Arbeitssuche gegangen. Er habe sich bei Bekannten erkundigt, ob sie Arbeit für ihn hätten, sich bei der S. für eine Stelle gemeldet und andere Betreiber von Imbissständen angefragt (Urk. 10/66/3 und Urk. 10/82).

Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die selbständige Tätigkeit als Betreiber des Imbissstandes in Schlieren aus invaliditätsfremden Gründen (Nichtverlängerung des Imbissstandvertrages) aufgegeben hat. Seine weiteren Angaben lassen sodann darauf schliessen, dass er im Gesundheitsfall eine Arbeit im Angestelltenverhältnis aufgenommen hätte. Aufgrund seiner Aussage, wonach er sich mitunter bei Betreibern von Imbissständen nach einer Stelle erkundigt habe, sowie mit Blick auf seine bisherige Tätigkeit erscheint überwiegend wahrscheinlich, dass es sich dabei um eine Arbeit an einem Imbissstand oder in einem Restaurant, mithin um eine Tätigkeit im Gastgewerbe gehandelt hätte.

6.3.2.1 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin zur Bemessung des Valideneinkommens den Zentralwert für die im Gastgewerbe mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) beschäftigten Männer im privaten Sektor gemäss Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik herangezogen hat. Dieser betrug im Jahre 2008 bei 40 Arbeitsstunden pro Woche Fr. 3'729.-- (LSE 2008 Tabelle TA1 Seite 26), was bei einer im Jahre 2008 durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Gastgewerbe von 42 Stunden (vgl. die Volkswirtschaft 12/2011, Tabelle B9.2 Seite 98) einem Verdienst von Fr. 3'915.45 pro Monat resp. einem Jahresverdienst von Fr. 46'985.40 (= Fr. 3'915.45 x 12) entspricht.

## E. 6.4

6.4.1.1 Was das Invalideneinkommen betrifft, ist vorab festzuhalten, dass Referenzpunkt für die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit der hypothetische ausgeglichene Arbeitsmarkt ist. Der Begriff umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen

dem Angebot und der Nachfrage nach bestimmten Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen FÃ¼r verschiedenartiger Stellen offen hÃ¼lt, und zwar sowohl bezÃ¼glich der dafÃ¼r verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des kÃ¶rperlichen Einsatzes. Letzteres gilt auch im Bereich der un- und angelernten Arbeitnehmer. Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob die invalide Person die MÃ¶glichkeit hat, ihre restliche ErwerbsfÃ¼higkeit zu verwerten und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht (Urteil des EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgerichtes I 758/02 vom 16. Juli 2003 E. 3.3 mit Hinweisen).

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Selbst wenn angenommen wird, der BeschwerdefÃ¼hrer sei zur Verwertung seiner (Rest-)ArbeitsfÃ¼higkeit auf einen Nischenarbeitsplatz angewiesen, wÃ¼rde dies nicht zur Verneinung des Vorhandenseins entsprechender Arbeitsgelegenheiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt fÃ¼hren. Der AngebotsfÃ¼r des ausgeglichenen Arbeitsmarktes umfasst nÃ¤mlich auch ausserhalb geschÃ¤tzter WerkstÃ¼tten Arbeits- und Stellenangebote, bei welchem mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers zu rechnen ist (Urteil des Bundesgerichtes 8C\_119/2008 vom 22. September 2008 E. 4 mit Hinweisen).

6.4.2Ã Ã WÃ¤hrend die Beschwerdegegnerin im Vorbescheid vom 17. November 2009 das Invalideneinkommen noch ausgehend vom Zentralwert fÃ¼r Hilfsarbeiten aller Branchen (LSE TA1 Ziffern 1-93) ermittelt und mit Fr. 63'801.-- beziffert hatte (Urk. 10/110/2; vgl. Urk. 10/107/2), ging sie in der angefochtenen VerfÃ¼gung vom 21. Oktober 2010 vom tieferen Zentralwert fÃ¼r Hilfsarbeiten im Bereich Dienstleistungen (LSE TA1 Ziffern 50-93) aus und legte das mit einem vollschichtigen Pensum erzielbare Einkommen auf Fr. 54'843.84 fest (Urk. 2 Seite 3; vgl. Urk. 10/125/2).

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Da der BeschwerdefÃ¼hrer, welcher Ã¼ber keine Berufsausbildung verfÃ¼gt, seit seiner Einreise in die Schweiz ausschliesslich als Betreuer eines Imbissstandes tÃ¤tig war und der Jahreslohn, welchen er als solcher im AngestelltenverhÃ¼ltnis erzielt hat, maximal Fr. 38'400.-- betrug (Urk. 10/122), erscheint es unrealistisch, dass er das in der angefochtenen VerfÃ¼gung angefÃ¼hrte hypothetische Invalideneinkommen je erreichen kÃ¶nnte. Dies gilt umso mehr, als der BeschwerdefÃ¼hrer aufgrund seiner Sehbehinderung nur einfache (Serien-)Hilfsarbeiten, namentlich auch solche in einer KÃ¼che, verrichten kann. Es erscheint daher angebracht, das Invalideneinkommen aufgrund des Zentralwertes fÃ¼r die mit einfachen und repetitiven persÃ¶nlichen Dienstleistungen im privaten Sektor beschÃ¤ftigten MÃ¤nner zu berechnen. Dieser betrug im Jahr 2008 bei 40 Arbeitsstunden pro Woche Fr. 3'774.-- (LSE 2008 TA1 Ziff. 93 Seite 24), was bei einer im Jahre 2008 durchschnittlichen Wochenarbeitszeit in diesem Bereich von 41.9 Stunden (vgl. die Volkswirtschaft 12/2011, Tabelle B9.2 Seite 98) einem Verdienst von Fr. 3'953.30 pro Monat resp. einem Jahresverdienst von Fr. 47'439.60 (= Fr. 3'953.30 x 12) entspricht. Bei einer quantitativen LeistungsfÃ¼higkeit des BeschwerdefÃ¼hrers von 70 % resultiert ein mutmassliches Jahreseinkommen 2008 von Fr. 33'207.70 (= 0,7 x Fr. 47'439.60).

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Einen Abzug vom Tabellenlohn hat die Beschwerdegegnerin nicht vorgenommen, was - entgegen der Auffassung des BeschwerdefÃ¼hrers (Urk. 1 Seiten 5 und 6) - nicht zu beanstanden ist. Die Abzugskriterien des Alters und/oder der NationalitÃ¤t bzw. Aufenthaltskategorie wurden von ihm zu Recht nicht geltend gemacht. Dass dem BeschwerdefÃ¼hrer nur sehr einfache Hilfsarbeiten offen stehen, wird bereits

dadurch berücksichtigt, dass anstelle des Zentralwertes für Hilfsarbeiten aller Branchen resp. für solche im Bereich Dienstleistungen der wesentlich tiefere Zentralwert für persönliche Dienstleistungen im privaten Sektor zugrunde gelegt wurde (vgl. Erwägung 6.4.2; vgl. Urteil des Bundesgerichtes 9C\_344/2008 vom 5. Juni 2008 E. 4). Rechtsprechungsgemäss rechtfertigt sodann der Umstand, dass eine grundsätzlich vollzeitlich arbeitsfähige versicherte Person gesundheitlich bedingt lediglich reduziert leistungsfähig ist, an sich keinen Abzug vom Tabellenlohn. Selbst wenn abweichend davon vorliegend ein Abzug vorgenommen würde, ergäbe sich daraus nichts zugunsten des Beschwerdeführers. Gemäss der nach dem Beschäftigungsgrad differenzierenden Tabelle T2\* der LSE 2006 Seite 16 (vgl. auch LSE 2008, Detaillierte Daten 1998-2008, Lohnniveau nach Geschlecht) ist nämlich bei Männern der Lohn bei Vollzeit ( $\geq 90\%$ : Fr. 4'850.--) resp. der - auf ein Vollzeitpensum hochgerechnete Lohn für Teilzeitarbeit berücksichtigende - Bruttolohn "Total" (Fr. 4'798.--) um rund 10 % resp. rund 9 % höher als der Lohn bei Teilzeit zwischen 50 % und 74 % (Fr. 4'363.--). Ein solcher Abzug könnte demnach maximal 10 % betragen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 9C\_721/2010 vom 15. November 2010 E. 4.2.2.1 und 9C\_126/2011 vom 8. Juli 2011 E. 5.2, je mit Hinweisen).

6.5. Bei einem Valideneinkommen 2008 von Fr. 46'985.40 und einem Invalideneinkommen 2008 von Fr. 33'207.70 resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 13'777.70 resp. ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von gerundet 29 %. Würde ein Abzug von 10 % gewährt, wäre das Invalideneinkommen 2008 auf Fr. 29'886.90 (=  $0,9 \times$  Fr. 33'207.70) festzusetzen, womit sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 17'098.50 resp. ein ebenfalls nicht anspruchsbegründender Invaliditätsgrad von 36 % ergäbe (Art. 28 Abs. 2 IVG).

7. Die Beschwerdegegnerin hat demnach einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung im Ergebnis zu Recht verneint, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

8. Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen. Ausgangsgemäss ist diese dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, zufolge der ihm mit Verfügung vom 26. Januar 2011 (Urk. 11) gewährten unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Der Beschwerdeführer ist zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (vgl. Art. 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen

auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsdienst Integration Handicap
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.